



## DEFINITIVE THESEN DER VERFASSUNGSKOMMISSION, STAND 26. Januar 1998

	Thema	These	Thesen RR	Datum Beschluss
1	<b>ALLGEMEINES</b>			
1a	<b>Verfassungsverständnis</b>	Die Verfassung (KV) ist gleichzeitig Grundgesetz und Staatsleitbild. Sie muss verständlich und umfassend sein.		03.12.97
1b	<b>Sprache der KV</b>	Mit der Sprache der neuen KV werden beide Geschlechter gleichartig berücksichtigt.		03.12.97
1c	<b>Verständlichkeit</b>	Die KV ist für jedermann verständlich abzufassen, andere neuere KV's dienen diesbezüglich als Vorbild.		03.12.97
1d	<b>Verfassungsvorbehalt</b>	Die KV enthält keinen generellen Verfassungsvorbehalt. Bzgl. der staatlichen Organisation hingegen ist eine geschlossene KV vorgesehen.		03.12.97
2	<b>PRÄAMBEL</b>			
2a1	<b>Präambelvorschlag</b>	<p>Im Bewusstsein unserer Verantwortung vor Gott für die menschliche Gemeinschaft und die gesamte Schöpfung, wollen wir St.Gallerinnen und St.Galler</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- unser geschichtlich gewachsenes Staatswesen in Freiheit und Recht gestalten</li> <li>- uns für das Wohl der Einzelnen und der Gemeinschaft in Solidarität und Toleranz einsetzen</li> <li>- als Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft und als Teil der weltweiten Völkergemeinschaft über Grenzen hinaus am Frieden mitwirken.</li> </ul> <p>Im Wissen um die Grenzen aller staatlichen Macht, geben wir uns die folgende Verfassung:</p>		23.01.98
3	<b>GRUNDSÄTZE DER KV</b>			
3a	<b>Staatsgewalt / Souveränität</b>	Der Kanton St. Gallen ist zu definieren als ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat (vgl. Art. 1 Abs. 1 KV AR). Dazu ist der Grundsatz der Eigenstaatlichkeit/ Souveränität aufzunehmen sowie die Zusammenarbeit mit dem Bund und den anderen Kantonen.		03.12.97
4	<b>BÜRGERRECHT</b>			
4b	<b>Erleichterte Einbürgerung ausländischer Jugendlicher zweiter Generation</b>	Die KV legt für Schweizerinnen und Schweizer sowie für ausländische und staatenlose Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr, die ununterbrochen während wenigstens zehn Jahren im Kanton und davon wenigstens zwei in der Gemeinde leben, einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung fest.	68	19.12.97
4b1	<b>Verfahren der Einbürgerung</b>	Das Einbürgerungsgesuch wird zunächst vom Gemeinderat der politischen Gemeinde und der Ortsgemeinde beraten. Danach entscheidet die Bürgerversammlung oder das Parlament auf Gemeindeebene über die Einbürgerung. Gegen den Einbürgerungsentscheid kann ein Rechtsmittel ergriffen werden. Das Verfahren wird auf Gesetzesstufe geregelt.		19.12.97

4c	<b>Kompetenz zur Bürgerrechtserteilung</b>	Die Regierung stellt die Zuerkennung des Kantonsbürgerrechts fest, nachdem das Gemeindebürgerrecht erteilt worden ist.		19.12.97
5	<b>GRUNDRECHTE</b>			
5a2	<b>Katalog</b>	Die KV enthält einen Grundrechtskatalog. Alle Grundrechte, die für den Kanton St.Gallen massgeblich sind, werden aufgeführt.	1	03.12.97
5b	<b>Menschenwürde</b>	Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen (vgl. Art. 4 KV AR).		03.12.97
5c	<b>Persönliche Freiheit und Todesstrafe</b>	Die Todesstrafe, Folter, unmenschliche und erniedrigende Strafen oder Behandlungen sind unzulässig (vgl. Art. 9 Abs. 2 KV AR).		03.12.97
5e1	<b>Gleichheitsgarantie</b>	Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich (vgl. Art. 7 Abs. 1 VE BV 96).		03.12.97
5e2	<b>Gleichstellung von Mann und Frau</b>	Frau und Mann sind gleichberechtigt. Sie haben das Recht auf gleiche Ausbildung und gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit sowie auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern. Kanton und Gemeinden sorgen für eine tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau in allen Bereichen der Gesellschaft namentlich in Wirtschaft, Familie und Staat (vgl. Art. 6 Abs. 1 bis 3 KV AR).		03.12.97
5e3	<b>Diskriminierung</b>	Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, der Sprache, der sozialen Stellung, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung (vgl. Art. 7 Abs. 2 VE BV 96).		03.12.97
5f1	<b>Rechtsgrundsätze</b>	Willkürverbot, Schutz von Treu und Glauben und das Rückwirkungsverbot sind in die KV aufzunehmen. Das Rückwirkungsverbot ist nicht so allgemein zu formulieren wie in Art. 8 KV AR, sondern es ist lediglich die belastende Rückwirkung verboten.	2, 8k	03.12.97
5f2	<b>Verfahrensgarantien / Justizgarantien</b>	Jede Person hat ein unantastbares Recht auf unabhängige, unparteiische und vom Gesetz vorgesehene Richterinnen und Richter. Die Parteien haben in allen Verfahren ein Recht auf Anhörung, auf Akteneinsicht, auf einen begründeten Entscheid innert angemessener Frist sowie auf eine Rechtsmittelbelehrung. Minderbemittelte haben ein Recht auf unentgeltlichen Rechtsschutz. Jede Person gilt als unschuldig, bis sie in einem gerichtlichen Verfahren rechtskräftig verurteilt ist. Im Zweifel ist zugunsten der Angeschuldigten zu entscheiden. Die Verurteilung wegen einer Handlung oder Unterlassung, die zur Zeit ihrer Begehung nicht strafbar war, ist in keinem Fall zulässig (vgl. Art. 26 KV BE, siehe auch Art. 20 KV AR).	2, 27	03.12.97
5g1	<b>Datenschutz</b>	Das Recht auf Schutz der persönlichen Daten ist gewährleistet. Allerdings ist auf Einschränkungen, die sich aus dem Gesetz ergeben, hinzuweisen. Datenschutz umfasst die Informationspflicht, den Schutz vor missbräuchlicher Verwendung und das Recht auf Löschung unrichtiger Daten.	1a	03.12.97
5g4	<b>Akteneinsichtsrecht</b>	Jede Person hat das Recht, im Rahmen der Gesetzgebung in die sie betreffenden Akten Einsicht zu nehmen, sofern nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	5, 44	03.12.97
5h	<b>Petitionsfreiheit</b>	Jede Person hat das Recht auf Eingabe einer Petition und Anspruch auf eine möglichst rasche Antwort. Dieses Recht ist auf jeder Staatsstufe gegeben.	1e	03.12.97
5i	<b>Eigentumsgarantie</b>	Das Eigentum ist gewährleistet. Bei Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist volle Entschädigung zu leisten.		03.12.97
5j1	<b>Wirtschaftsfreiheit</b>	Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet. Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung (vgl. Art. 23 VE BV 96).	1d	03.12.97

5j3	<b>Freiheit des Privatunterrichts</b>	Die Freiheit des Privatunterrichts ist unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen gewährleistet (vgl. Art. 3 Abs. 4 der geltenden KV).		03.12.97
5l	<b>Niederlassungsfreiheit</b>	Die freie Wahl von Wohnsitz und Aufenthalt ist gewährleistet.		03.12.97
5m1	<b>Ehe und Zusammenleben</b>	-Das Recht auf Ehe und Familienleben ist gewährleistet. -Die freie Wahl einer anderen Form des gemeinschaftlichen Zusammenlebens ist gewährleistet (vgl. Art. 10 KV AR)		03.12.97
5n	<b>Meinungsäusserungsfreiheit</b>	Die Meinungs- und Informationsfreiheit ist gewährleistet. Jede Person hat das Recht, ihre Meinung frei zu bilden und sie ungehindert zu äussern und zu verbreiten. Jede Person hat das Recht, Informationen frei zu empfangen, aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen und zu verbreiten (vgl. Art. 14 Abs. 1 - 3 VE BV 96). (Siehe auch These 5p2).		03.12.97
5o	<b>Kunstfreiheit</b>	Die Kunstfreiheit ist in der KV zu verankern und separat aufzuführen. Die Kunstfreiheit ist von einem Kulturartikel zu trennen.	1	03.12.97
5p2	<b>Medienfreiheit</b>	Die Freiheit der Medien sowie das Redaktionsgeheimnis sind gewährleistet. Zensur ist verboten (vgl. Art. 14 Abs. 4 VE BV).		03.12.97
5r1	<b>Glaubens- und Gewissensfreiheit</b>	Die Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit ist zu gewährleisten. Niemand darf zu einer religiösen Handlung oder zu einem Bekenntnis gezwungen werden.		03.12.97
5s1	<b>Unterrichts- und Wissenschaftsfreiheit</b>	Die Freiheit von Lehre und Forschung ist garantiert. Jede in Forschung und Lehre tätige Person ist verpflichtet, ihre Verantwortung gegenüber Mensch und Mitwelt wahrzunehmen. Der Umgang mit Keim- und Erbgut von Menschen, Tieren, Pflanzen und anderen Organismen wird unter Beachtung der ethischen Verantwortung gegenüber der Kreatur sowie der Erhaltung der genetischen Vielfalt geregelt.	1b	03.12.97
5t1	<b>Vereins- und Versammlungsfreiheit</b>	Die Vereins- und Versammlungsfreiheit ist anerkannt.		03.12.97
5t3	<b>Koalitionsfreiheit</b>	Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie ihre Organisationen haben das Recht, sich zum Schutz ihrer Interessen zusammenzuschliessen, Vereinigungen zu bilden und solchen beizutreten oder fernzubleiben. Streitigkeiten sind nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen. Das Recht auf Streik und das Recht auf Aussperrung sind gewährleistet, wenn sie die Arbeitsbeziehungen betreffen und keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen (vgl. Art. 24 VE BV 96). (Staatliche Vermittlungsdienste werden nicht genannt.)		03.12.97
5u	<b>Geltung der Grundrechte</b>	Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen. Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen. Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden (vgl. Art. 31 VE BV 96).		03.12.97
5v	<b>Schranken der Grundrechte</b>	Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; sie müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein; sie müssen verhältnismässig sein. Schwere Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr (vgl. Art. 32 VE BV 96).		03.12.97
6	<b>SOZIALRECHTE</b>			
6a	<b>Grundsatz</b>	In der KV werden neben den Sozialzielen ausdrücklich auch Sozialrechte verankert (analog Art. 24 und 25 KV AR). Diese Ausweitung gegenüber dem VE BV 96 wird mehrheitlich angestrebt.	1, 4	03.12.97

6b	<b>Rangfolge</b>	An erster Stelle werden die einklagbaren Sozialrechte erwähnt, erst an zweiter Stelle folgen die programmatischen Sozialziele (Rangfolge).		03.12.97
6c	<b>Subsidiaritätsprinzip</b>	Bei allen Sozialrechten ist das Subsidiaritätsprinzip massgebend (Stärkung der Eigenverantwortung)		03.12.97
6d	<b>Recht auf Existenzsicherung</b>	Jede Person hat bei Notlagen, die sie nicht aus eigener Kraft bewältigen kann, Anspruch auf ein Obdach, auf grundlegende medizinische Versorgung sowie auf die für ein menschenwürdiges Leben notwendigen Mittel (vgl. Art. 24 Abs. 1 KV AR).	4a	03.12.97
6f	<b>Opferhilfe</b>	Opfer schwerer Straftaten haben Anspruch auf Hilfe zur Überwindung ihrer Schwierigkeiten (vgl. Art. 24 Abs. 3 KV AR).		03.12.97
6g	<b>Schutz und Bildung des Kindes</b>	Als Sozialrecht ist eine Bestimmung aufzunehmen, die dem Sinne nach Kindern und Jugendlichen Anspruch auf Schutz, Fürsorge und Betreuung einräumt. Es besteht ein Rechtsanspruch auf unentgeltliche Grundausbildung während der obligatorischen Schulzeit.	4b, 4c, 4e	03.12.97
6g1	<b>Recht auf Anspruch zu weiterführender Ausbildung</b>	Es besteht ein Anspruch auf Beihilfen zu weiterführender Ausbildung nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.		03.12.97
6i	<b>Wohnraum</b>	Jede Person hat bei Notlagen, die sie nicht aus eigener Kraft bewältigen kann, Anspruch auf ein Obdach, auf grundlegende medizinische Versorgung sowie auf die für ein menschenwürdiges Leben notwendigen Mittel (vgl. Art. 24 Abs. 1 KV AR).	4a, 4d	03.12.97
8	<b>RECHTE UND PFLICHTEN DER BÜRGER</b>			
8a	<b>Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft</b>	Jede Person trägt Verantwortung für sich selbst sowie Mitverantwortung für die Gemeinschaft und die Erhaltung unserer Lebensgrundlagen für künftige Generationen. Für die Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben kann das Gesetz die Bevölkerung zu persönlicher Dienstleistung verpflichten, namentlich zur Leistung gemeinnütziger Arbeiten in Katastrophen und Notlagen.	7	19.12.97
8b	<b>Stimmrecht</b>	Das Stimm- und Wahlrecht wird in der KV geregelt.		19.12.97
9	<b>STAATSHAFTUNG</b>		3	
9a	<b>Voraussetzungen</b>	Öffentlich-rechtliches und privatrechtliches Handeln des Staates ist Voraussetzung für die Haftung. Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben in privatrechtlicher Form darf nur auf dem Wege der formellen Gesetzgebung erfolgen.	3	19.12.97
9b	<b>Generell</b>	Der Kanton und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben haften für den Schaden, den ihre Organe bei der Ausübung ihrer hoheitlichen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen. Das Gesetz umschreibt die Haftung in weiteren Fällen. Es regelt die Verantwortlichkeit der Behörden und des Personals der kantonalen Verwaltung (vgl. Art. 71 Abs. 1 und 2 KV BE und Art. 70 KV AR).	3	19.12.97
9c	<b>Rechtmässiges Handeln</b>	Das Gesetz bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Kanton auch für Schäden einzustehen hat, die seine Organe durch rechtmässiges Handeln verursachen (vgl. Art. 71 Abs. 3 KV BE).	3	19.12.97
10	<b>GRUNDSÄTZE DER AUFGABENERFÜLLUNG</b>		8, 9, 10	
10a	<b>Offene KV</b>	Bezüglich der Staatsaufgaben wird eine offene KV gewählt.		19.12.97

10b	<b>Grundsatz</b>	Die staatliche Aufgabenerfüllung hat unter Beachtung der Grundsätze wie Subsidiarität, Solidarität, Nachhaltigkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirkungsorientierung zu erfolgen. Kein Grundsatz wird isoliert angewendet. Die Einhaltung ist laufend zu überprüfen und die Entscheide sind zu begründen. Wie die Einhaltung dieser Grundsätze und deren Überprüfung geschieht, ist auf Gesetzesstufe zu regeln.	12	19.12.97
10d	<b>Subsidiarität</b>	Der Staat erfüllt nur Aufgaben, die von Privaten nicht besser erfüllt werden können. Die Staatsaufgaben selbst sind unter Beachtung der Qualität (Wirksamkeit und Bürgernähe) der Aufgabenerfüllung auf möglichst tiefer Ebene zu erfüllen. Die Betrachtung der Subsidiarität hat vom Individuum aus zu erfolgen.	11	19.12.97
10d 1	<b>Finanzielle Äquivalenz</b>	Die Übereinstimmung von Entscheidungsbefugnis, Aufgabenerfüllung und Finanzierung ist anzustreben.		19.12.97
10e	<b>Erfüllung öffentlicher Aufgaben</b>	Durch Gesetz kann die Erfüllung von hoheitlichen öffentlichen Aufgaben an Körperschaften und Anstalten sowie an private Unternehmen übertragen werden, wenn der Rechtsschutz und die Staatsaufsicht sichergestellt sind.	13	19.12.97
10f	<b>Hierarchisierung für Gesetzgeber</b>	Die KV weist den Gesetzgeber an, die öffentlichen Aufgaben nach drei Stufen zu hierarchisieren und der Festlegung einer Aufgabe einen Grundsatz - eine Zielnorm - voranzustellen: - Der Staat / die Gemeinde "gewährleistet...": Legt der Gesetzgeber fest, dass Staat oder Gemeinden die Erfüllung einer Aufgabe gewährleisten, so besteht ein unmittelbarer klagbarer Anspruch auf (richtige) Erfüllung der Aufgabe. - Der Staat / die Gemeinde "sorgt für...", "ist besorgt für...": Staat oder Gemeinden erfüllen eine öffentliche Aufgabe oder wirken darauf hin, dass die Aufgabe erfüllt wird. Es besteht kein unmittelbar klagbarer Anspruch auf die (richtige) Erfüllung. - Der Staat / die Gemeinde "fördert...", "unterstützt...": Die Festlegung der Aufgabe hat den Charakter eines Leitbildes.		23.01.98
11a	<b>STAATSZIELE</b>			
11a 1	<b>Bildung</b>	Der Kanton St.Gallen sorgt dafür, dass den Kindern und Jugendlichen eine auf den Grundlagen ihrer Eignungen und Neigungen aufbauende Bildung und Erziehung erteilt wird. Schule und Eltern unterstützen sich gegenseitig in der Erziehung und Bildung der Auszubildenden und fördern die körperlichen, geistigen, schöpferischen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten gleichermaßen. Der Kanton St.Gallen sorgt für öffentliche Bildungseinrichtungen und fördert die Chancengleichheit auf allen Stufen. Er fördert vielfältige Bildungsangebote. Er ermöglicht, die in der Ausbildung erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten fortzuentwickeln.		23.01.98
11a 2	<b>Kultur</b>	Der Kanton St.Gallen unterstützt Bestrebungen zur Förderung kulturellen Schaffens und zur Entfaltung kultureller Werte. Er schafft Voraussetzungen, damit das kulturelle Erbe und das zeitgenössische Kulturschaffen bewahrt und überliefert werden.		23.01.98
11a 3	<b>Soziales</b>	Der Kanton St.Gallen ist bestrebt, allen ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen und Notlagen zu vermeiden. Er achtet insbesondere auf die Bedürfnisse der Familien, der Jugend, der Behinderten und der Betagten.		23.01.98
11a 4	<b>Gesundheit</b>	Der Kanton St.Gallen sorgt dafür, dass die Bevölkerung zu tragbaren Bedingungen medizinisch ausreichend versorgt ist. Er fördert eine wirksame Gesundheitsvorsorge und Erziehung.		23.01.98

11a 5	<b>Umweltschutz</b>	Der Kanton St.Gallen sorgt dafür, dass die natürliche Umwelt für die heutigen und künftigen Generationen bewahrt wird. Er trifft oder unterstützt Massnahmen zur Erhaltung der Erneuerungsfähigkeit natürlicher Lebensgrundlagen. Er sorgt dafür, dass die Lasten angemessen durch den Verursacher getragen werden.		23.01.98
11a 6	<b>Raumplanung</b>	Der Kanton St.Gallen sorgt für eine geordnete Besiedlung des Landes, die zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und den Schutz der Landschaft (vgl. Art. 31 Abs. 1 KV AR).		23.01.98
11a 7	<b>Grenzüberschreitende Beziehungen</b>	Der Kanton St.Gallen arbeitet mit anderen Kantonen und mit dem Ausland zusammen, um gemeinsame Probleme und Anliegen, insbesondere auf kulturellem, sozialem, wirtschaftlichem und ökologischem Gebiet und bezüglich der Bildung zu behandeln, sowie um das gegenseitige Verständnis der Bevölkerung unter anderem als Voraussetzung der Friedenssicherung auf- und auszubauen.		23.01.98
11a 8	<b>Verkehr</b>	Der Kanton St.Gallen sorgt dafür, dass öffentliche und private Verkehrsmittel in allen Regionen sinnvoll und bedarfsgerecht eingesetzt werden können. Er berücksichtigt schwächere Verkehrsteilnehmer.		23.01.98
11a 9	<b>Versorgung / Entsorgung</b>	Der Kanton St.Gallen schafft Voraussetzungen für eine sichere und sparsame Wasser und Energieversorgung, einen schonenden Umgang mit Ressourcen und die Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung von Abfällen.		23.01.98
11a 10	<b>Wirtschaft</b>	Der Kanton St.Gallen schafft Voraussetzungen für eine gut durchmischte Wirtschaft, die ein vielfältiges Arbeitsplatzangebot bereitstellt und der Förderung des allgemeinen Wohlstandes dient. Er fördert Unternehmungsgründungen und die Sozialpartnerschaft.		23.01.98
11a 11	<b>Öffentliche Sicherheit</b>	Der Kanton St.Gallen gewährleistet die öffentliche Sicherheit und Ordnung.		23.01.98
11a 12	<b>Soziale Integration</b>	Der Kanton St.Gallen fördert die soziale Integration.		23.01.98
18	<b>FINANZORDNUNG</b>			
18a	<b>Grundsätze der Finanzordnung</b>	Die Grundsätze der Finanzordnung gehören in die KV. Insbesondere muss jede Ausgabe einen ausgewiesenen Bedarf zur Grundlage haben.	40	19.12.97
18b	<b>Wirtschaftlichkeitsprinzip</b>	Das Wirtschaftlichkeitsprinzip wird festgeschrieben.	41	19.12.97
18c	<b>Wirksamkeitsprinzip</b>	Das Wirksamkeitsprinzip wird festgeschrieben.	41	19.12.97
18d	<b>Rechnungsausgleich</b>	Der Rechnungsausgleich gemäss Art. 61 und 64 des Staatsverwaltungsgesetzes wird festgeschrieben.	40	19.12.97
18e	<b>Finanzausgleich</b>	Ein Finanzausgleich unter den Gemeinden, der Wettbewerb noch ermöglicht, wird festgeschrieben. Den politischen Gemeinden wird ermöglicht, ihre Aufgaben selbständig, effizient und ohne übermässige Steuerbelastung der Steuerpflichtigen Bevölkerung zu erfüllen. Der Gesetzgeber wird ermächtigt, Gemeindebeiträge an andere Gemeinden vorzusehen, wenn von diesen Gemeinden Aufgaben mit überörtlichem Nutzen erfüllt werden (Agglomerationsaufgaben, zentralörtliche Funktionen). Die Mitwirkungsrechte der Agglomerationsgemeinden müssen gewahrt sein. Der Gesetzgeber wird zudem ermächtigt, Gemeindebeiträge an Staatsaufgaben vorzusehen, wenn der Gemeinde aus der Erfüllung der Aufgaben durch den Staat besondere Vorteile erwachsen.	45, 59	19.12.97
18e 1	<b>Einnahmen der Gemeinden</b>	Hoheitliche Einnahmen der Gemeinden werden durch die Gesetzgebung bestimmt.		19.12.97

18i	<b>Staatsausgaben, Grundsatz</b>	Vor jeder Ausgabe (Aufgabe) sind die Kosten, die Folgekosten und die Auswirkungen auf den Finanzplan (Rechnungsausgleich) darzulegen. Die Budgethoheit liegt beim Grossen Rat. Dieser Grundsatz wird in der KV festgehalten.	44	19.12.97
18j	<b>Direkte Besteuerung, Grundsätze</b>	Es gelten insbesondere die Kriterien: -Rechtsgleichheit; -Allgemeinheit; -wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach den Kriterien Einkommen, Vermögen und Verbrauch.		19.12.97
18l	<b>Steuerarten</b>	Die KV bezeichnet als wesentlichste Einnahmequelle des Staates die Steuern und die Abgaben. Zur Finanzierung von Investitionen und zur Sicherstellung der Liquidität kann der Staat Fremdmittel aufnehmen.		19.12.97
19	<b>ZUSAMMENARBEIT MIT BUND UND ANDEREN KANTONEN</b>		8g, 48	
19a0	<b>Zusammenarbeit über Grenzen des Kantons hinaus</b>	Die KV enthält eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit über die Grenzen im Sinne von Art. 54 Abs. 2 KV BE. Die Bestimmung enthält keine Beschränkung auf bestimmte Regionen etc. (offene KV).		19.12.97
19a1	<b>Internationale Zusammenarbeit</b>	Der Staat sucht aktiv die internationale Zusammenarbeit, wo dies sachlich gerechtfertigt ist. Der Kanton muss die Kompetenzen aus Art. 9 BV maximal ausschöpfen.		19.12.97
19a2	<b>Interkantonale Zusammenarbeit</b>	Die interkantonale Zusammenarbeit ist zu fördern.		19.12.97
19b	<b>Interkommunale Zusammenarbeit</b>	Die interkommunale Zusammenarbeit wird auch über die Grenzen hinweg gefördert.		19.12.97
20	<b>STAAT UND KIRCHE</b>			
20a	<b>Trennung von Staat und Kirche</b>	Kirche und Staat werden nicht weitergehend getrennt, als sie dies heute bereits sind.		03.12.97
20b	<b>Öffentlich-rechtliche Anerkennung</b>	Die katholische und die evangelisch-reformierte Kirche, die jüdische und christkatholische Gemeinde sind vom Staat anerkannt. Ihre Mitglieder organisieren sich in kantonalen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Diese gliedern sich in Kirchgemeinden.	72	03.12.97
20b1	<b>Verfahren der öffentlich-rechtlichen Anerkennung</b>	Die öffentlich-rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften erfolgt durch Aufnahme in die KV		03.12.97
20d	<b>Organisation der Kirchen</b>	Die KV bestimmt, dass sich die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften eine staatskirchenrechtliche Organisation zu geben haben, die nach direktdemokratischen Gesichtspunkten organisiert ist. Die KV zieht eine Genehmigung der organisationsrechtlichen Bestimmungen der öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften durch die Regierung vor, wobei die Genehmigung zu erteilen ist, wenn kein Widerspruch zu Bundes- oder kantonalem Rechts besteht.	73	03.12.97
20e	<b>Stimm- und Wahlrecht</b>	Die religiösen öffentlich-rechtlichen Körperschaften regeln ihr Stimm- und Wahlrecht selbständig.	73	03.12.97
20g	<b>Steuerhoheit</b>	Der Staat gewährt den religiösen öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Steuerhoheit. Für Voranschlag und Rechnung gelten die Grundsätze von Transparenz und Öffentlichkeit.		03.12.97

<b>22</b>	<b>BEZIRKE / REGIONEN</b>			
<b>22a</b>	<b>Zwischenebene Kanton-Gemeinden</b>	Zwischen Kanton und Gemeinden braucht es keine Ebene mit eigener Rechtspersönlichkeit.	51	19.12.97
<b>22b</b>	<b>Regionseinteilung</b>	Der Kanton St.Gallen wird in 6 Regionen eingeteilt: <i>St. Gallen - Rorschach</i> (Stadt St.Gallen, Gaiserwald, Wittenbach, Häggenschwil, Muolen, Mörschwil, Berg, Steinach, Tübach, Goldach, Rorschach, Rorschacherberg, Thal, Rheineck, Eggersriet, Untereggen); <i>Rheintal</i> (St.Margrethen, Au, Berneck, Balgach, Diepoldsau, Widnau, Rebstein, Marbach, Altstätten, Eichberg, Rüthi, Oberriet); <i>Region Gonzen</i> (Sennwald, Gams, Grabs, Buchs, Sevelen, Wartau, Walenstadt, Quarten, Flums, Mels, Sargans, Bad Ragaz, Vilters, Pfäfers); <i>Region Linth</i> (Amden, Weesen, Schänis, Benken, Kaltbrunn, Rieden, Gommiswald, Ernetschwil, Uznach, Schmerikon, Rapperswil, Jona, Eschenbach, Goldingen, St.Gallenkappel); <i>Toggenburg</i> (Wildhaus, Alt St.Johann, Stein, Nesslau, Krummenau, Ebnat-Kappel, Wattwil, Lichtensteig, Oberhelfenschwil, Brunnadern, Lütisburg, Mosnang, Mogelsberg, Ganterschwil, Hemberg, St.Peterzell, Krinau, Bütschwil); <i>Region Fürstenland</i> (Jonschwil, Oberuzwil, Uzwil, Wil Bronschhofen, Zuzwil, Oberbüren, Niederbüren, Niederhelfenschwil, Kirchberg, Flawil, Degersheim, Gossau, Andwil, Waldkirch).	16	19.12.97
<b>22c</b>	<b>Wahlkreise für Grossen Rat</b>	Die Wahlkreise werden innerhalb der Regionen festgelegt. Die Wahlkreise werden auf Verfassungsstufe bezeichnet: Die Region St.Gallen - Rorschach wird in einen <i>Wahlkreis St.Gallen Stadt</i> (Stadt St.Gallen) und einen <i>Wahlkreis St.Gallen Land</i> (Gaiserwald, Wittenbach, Häggenschwil, Muolen, Mörschwil, Berg, Steinach, Tübach, Goldach, Rorschach, Rorschacherberg, Thal, Rheineck, Eggersriet, Untereggen) eingeteilt. Die <i>Region Rheintal ist ein Wahlkreis</i> (St.Margrethen, Au, Berneck, Balgach, Diepoldsau, Widnau, Rebstein, Marbach, Altstätten, Eichberg, Rüthi, Oberriet). Die Region Gonzen wird in einen <i>Wahlkreis Werdenberg</i> (Sennwald, Gams, Grabs, Buchs, Sevelen, Wartau) und einen <i>Wahlkreis Sargans</i> (Walenstadt, Quarten, Flums, Mels, Sargans, Bad Ragaz, Vilters, Pfäfers) eingeteilt. Die <i>Region Linth ist ein Wahlkreis</i> (Amden, Weesen, Schänis, Benken, Kaltbrunn, Rieden, Gommiswald, Ernetschwil, Uznach, Schmerikon, Rapperswil, Jona, Eschenbach, Goldingen, St.Gallenkappel). Die <i>Region Toggenburg ist ein Wahlkreis</i> (Wildhaus, Alt St.Johann, Stein, Nesslau, Krummenau, Ebnat-Kappel, Wattwil, Lichtensteig, Oberhelfenschwil, Brunnadern, Lütisburg, Mosnang, Mogelsberg, Ganterschwil, Hemberg, St.Peterzell, Krinau, Bütschwil). Die Region Fürstenland wird in einen <i>Wahlkreis Wil</i> (Jonschwil, Oberuzwil, Uzwil, Wil, Bronschhofen, Zuzwil, Oberbüren, Niederbüren, Niederhelfenschwil, Kirchberg) und einen <i>Wahlkreis Gossau</i> (Flawil, Degersheim, Gossau, Andwil, Waldkirch) eingeteilt.	16	19.12.97
<b>22d</b>	<b>Regionen und Verwaltung sowie Justiz</b>	Der Kanton bringt seine dezentralen Verwaltungs- und Gerichtsstrukturen soweit als möglich mit den Regionen in Übereinstimmung	52	19.12.97
<b>24</b>	<b>GEMEINDEN</b>			
<b>24a</b>	<b>Grundsätze</b>	In der KV wird die politische Gemeinde als Gemeinde und die weiteren als Spezialgemeinden bezeichnet.	67	19.12.97
<b>25</b>	<b>POLITISCHE GEMEINDEN</b>			
<b>25a</b>	<b>Grundsatz</b>	In der KV ist ein eigener Abschnitt über die Gemeinden vorzusehen.	60	19.12.97

25b	<b>Gemeindeautonomie</b>	Die Gemeindeautonomie ist zu gewährleisten.	53	19.12.97
25c	<b>Aufzählung der Gemeinden</b>	Die Gemeinden werden in der KV nicht einzeln genannt. Die Regionen hingegen werden mit allen zugehörigen Gemeinden in der KV genannt, dies impliziert aber keine Bestandesgarantie der Gemeinden	60	19.12.97
25d	<b>Gemeindeorganisation</b>	Die Gemeindeorganisation ist den Gemeinden zu überlassen und wird wie bisher auf Gesetzesstufe geregelt.	43, 55, 56	19.12.97
25e	<b>Organisationsautonomie</b>	Die Bereiche, die den Gemeinden vom Kanton übertragen wurden, organisieren die Gemeinden weitgehend autonom. Der Wirkungsorientierung muss dabei besondere Beachtung geschenkt werden.	53	19.12.97
25f	<b>Aufsicht</b>	Die Grundzüge der Staatsaufsicht über die Gemeinden werden in der KV erwähnt.	54	19.12.97
25h	<b>Gemeindegrenzen</b>	Die KV weist den Gesetzgeber an, Verfahrensregeln für die Vereinigung von Gemeinden zur Bildung einer neuen Gemeinde und für die Abtretung von Gemeindeteilen zur Fusion mit einer anderen Gemeinde aufzustellen	58	19.12.97
26	<b>ORTSGEMEINDEN</b>			
26a	<b>Bestand</b>	Die Ortsgemeinden sind grundsätzlich beizubehalten.	65	19.12.97
26b	<b>Territorium</b>	Das System der territorialen Abgrenzung bleibt bestehen.		19.12.97
26d	<b>Politische Gemeinde und Ortsgemeinde</b>	Pro politische Gemeinde sind mehrere Ortsgemeinden möglich.	65	19.12.97
26e	<b>Auflösung</b>	Ortsgemeinden, die keine öffentlichen Aufgaben mehr erfüllen, können durch Beschluss des Grossen Rates aufgehoben werden. Das Nähere regelt das Gesetz.	66	19.12.97
27	<b>SCHULGEMEINDEN</b>			
27a	<b>Bestand</b>	Schulgemeinden bestehen grundsätzlich weiterhin.	62	19.12.97
27b	<b>Zusammenarbeit mit politischer Gemeinde</b>	Nach Massgabe des Gesetzes arbeiten Schul- und politische Gemeinde zusammen.	59, 63, 64	19.12.97
27c	<b>Einheitsgemeinde</b>	Die politischen Gemeinden sind ermächtigt, innerhalb ihres Gebietes bestehende Schulgemeinden zu inkorporieren. Erstreckt sich eine Schulgemeinde über mehrere politische Gemeinden, können diese durch referendumspflichtige Vereinbarung die Inkorporation der Schulgemeinden beschliessen.		19.12.97
27d	<b>Verfahren der Inkorporation</b>	Durch Beschluss des Grossen Rates können Schulgemeinden zwangsweisen in die politische Gemeinde inkorporiert werden, wenn ihnen die Erfüllung der Aufgaben nicht mehr möglich ist und wenn andere Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben erheblich beeinträchtigt werden.		19.12.97
28	<b>ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN</b>			
28a	<b>Grundsatz</b>	Die Gemeinden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.	57	19.12.97
28b	<b>Förderung durch Kanton</b>	Der Kanton fördert die Zusammenarbeit unter den Gemeinden.	57	19.12.97
28c	<b>Verpflichtung zur Zusammenarbeit</b>	Die Gemeinden können zur Erfüllung einer Aufgabe zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.	57	19.12.97
28f	<b>Rechte der Bürgerinnen und Bürger</b>	Gemeinden können sich zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zusammenschliessen. Das Gesetz stellt sicher, dass die demokratischen Mitbestimmungsrechte der betroffenen Gemeindebürgerschaft gewährleistet werden.	57	19.12.97

29	<b>FUSION VON GEMEINDEN</b>		59	
29a	<b>Fusion politischer Gemeinden</b>	Die KV weist den Gesetzgeber an, Verfahrensregeln für die Vereinigung von Gemeinden zur Bildung einer neuen Gemeinde und für die Abtrennung von Gemeindeteilen zur Fusion mit einer anderen Gemeinde aufzustellen. Die KV legt fest, dass diese Änderungen durch den Gesetzgeber zwangsweise erfolgen können, wenn Effizienz und Effektivität der Aufgabenerfüllung es verlangen. Für die Vereinigung von Gemeinden und für die Abtrennung von Gemeindeteilen ist die Zustimmung der betroffenen Gemeinden und des Grossen Rates nötig.	58	19.12.97
29c	<b>Anreize zur Fusion</b>	Der Kanton schafft Anreize, damit Fusionen gefördert werden.		19.12.97
31	<b>EINZELNE VOLKSRECHTE</b>		15a, 15c, 15h, 15i	
31a	<b>Stimmrecht</b>	- Das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten steht allen Schweizer Bürgern und Bürgerinnen zu, die im Kanton wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. - Das Stimmrecht in der Gemeinde steht allen Personen zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. - Die Gemeinden können das Stimmrecht ausserdem Ausländerinnen und Ausländern erteilen, die seit 10 Jahren in der Schweiz und davon seit 5 Jahren im Kanton wohnen und ein entsprechendes Begehren stellen.		09.01.98
31c	<b>Wahl Ständeräte</b>	Die Mitglieder des Ständerates werden durch das Stimmvolk gewählt. Es ist nicht vorgesehen, ein Mitglied des Ständerates aus der Regierung wählen zu lassen.	18	09.01.98
31e	<b>Initiative, ausgearbeiteter Entwurf</b>	Das Initiativrecht auf eine Verfassungs- oder Gesetzesänderung anhand eines ausgearbeiteten Entwurfs wird beibehalten.	14b, 14c	09.01.98
31f	<b>Einheitsinitiative</b>	Die Einheitsinitiative als allgemeine Anregung ist einzuführen: Ein Initiativkomitee reicht eine allgemeine Anregung ein, die der Grosse Rat ablehnen oder der er zustimmen kann. Bei Zustimmung erarbeitet der Grosse Rat eine Vorlage, die er je nach Regelungsstufe als Verfassungs- oder als Gesetzesvorlage qualifiziert. Bei einer Verfassungsvorlage folgt die obligatorische Volksabstimmung, bei einer Gesetzesvorlage das fakultative Gesetzesreferendum.	14d	09.01.98
31f 1	<b>Staatsvertragsinitiative</b>	Die Staatsvertragsinitiative wird nicht eingeführt.	14i	09.01.98
31f 2	<b>Initiative, Unterschriftenzahl und Sammenfristen</b>	Für das Zustandekommen von Initiativen sind innerhalb von 6 Monaten 6000 Unterschriften nötig.		09.01.98
31g	<b>Variantenabstimmung</b>	Der Grosse Rat kann in einer Vorlage, die der Volksabstimmung untersteht, einen (einzigen) Gegenvorschlag stellen. Findet die Volksabstimmung statt, so ist neben der Hauptvorlage auch der Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Findet keine Volksabstimmung statt, so fällt der Gegenvorschlag dahin (vergleiche Art. 60 KV BE).		09.01.98
31i 1	<b>Initiative auf Abberufung</b>	In der KV wird keine Initiative auf Abberufung des Grossen Rates oder der Regierung eingeführt.	15k	09.01.98
31j	<b>Finanzreferendum</b>	Die Grundsätze des Finanzreferendums sind in die KV aufzunehmen.		09.01.98
31k	<b>Obligatorisches Finanzreferendum</b>	Das obligatorische Finanzreferendum wird abgeschafft.	14g	09.01.98
31l	<b>Fakultatives Finanzreferendum</b>	Das fakultative Finanzreferendum ist ohne die Ausnahmen nach Art. 9 des Gesetzes über Referendum und Initiative (RIG) beizubehalten und in der KV zu erwähnen. Die Voraussetzungen sind auf Gesetzesstufe zu regeln.	14f	09.01.98

31n	<b>Staatsvertragsreferendum</b>	Internationale und interkantonale Verträge, die Gegenstände von Verfassungs- oder Gesetzesrang regeln, unterstehen dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.	14h, 14i	09.01.98
31o	<b>Ausführungsbestimmungen zu Staatsverträgen</b>	Sofern es zu einem Staatsvertrag Ausführungsbestimmungen braucht, kann der Grosse Rat beschliessen, dass jene zusammen mit dem Staatsvertrag beraten werden.		09.01.98
31p	<b>Konstruktives Referendum</b>	Das konstruktive Referendum im Sinn von Art. 63 KV BE wird eingeführt. Die Ausführungsbestimmungen werden auf Gesetzesstufe geregelt.	14a, 14e, 15d	09.01.98
31p 1	<b>Referendum, Unterschriftenzahl und Sammenfristen</b>	Für das Zustandekommen eines Referendums sind 4000 Unterschriften innerhalb von 30 Tagen nötig.		09.01.98
31q	<b>Ratsreferendum</b>	Das Ratsreferendum in der heutigen Form als Minderheitsrecht wird beibehalten (vgl. Art. 14 RIG).	15b	09.01.98
31r	<b>Auflösendes Referendum gegen dringliche Beschlüsse</b>	Dringliche Beschlüsse des Grossen Rates werden nach dem Inkrafttreten dem auflösenden fakultativen Referendum unterstellt.		09.01.98
32	<b>MITWIRKUNGSRECHTE</b>			
32b	<b>Vernehmlassung</b>	Alle Stimmberechtigten haben das Recht, sich an kantonalen Vernehmlassung zu beteiligen.		09.01.98
33	<b>BEHÖRDEN</b>			
33a	<b>Konkordanzsystem</b>	Am Konkordanzsystem wird aufgrund der im Thesenpapier enthaltenen Elemente festgehalten.		09.01.98
33b	<b>Kollegialprinzip</b>	Das Kollegialprinzip kommt im gesamten Entscheidungsprozess für die Zusammenarbeit der Mitglieder der Exekutivbehörden auf Kantons- und Gemeindeebene zur Anwendung.	22	09.01.98
33c	<b>Gewaltenteilung</b>	Grosser Rat, Regierung und Gerichte erfüllen ihre Aufgaben unabhängig voneinander. Keine dieser Behörden darf in den Kompetenzbereich der anderen eingreifen.	36	23.01.98
33d	<b>Unvereinbarkeit</b>	Dem Grossen Rat dürfen nicht angehören: Mitglieder der Regierung, die Staatsekretärin oder der Staatsekretär, leitende kantonale Beamte und Angestellte, Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichtes und des obersten kantonalen Gerichtes für Zivil- und Strafsachen sowie die hauptberuflichen Mitglieder anderer richterlicher Behörden, Erziehungsrätinnen und -räte und weitere Personen, sofern das Gesetz dies vorsieht. Einer richterlichen Behörde dürfen nicht angehören: Mitglieder der Regierung, die Staatsekretärin oder der Staatsekretär, kantonale Beamte und Angestellte und weitere Personen, sofern das Gesetz dies vorsieht.	37, 38	23.01.98
33d 1	<b>Wahlausschlussgründe</b>	Die KV hält als abschliessend geltende Wahlausschlussgründe fest, dass ausser dem Grossen Rat der gleichen Behörde nicht angehören dürfen: Blutsverwandte bis und mit dem dritten Grad sowie Verschwägerter. Die Ausschlussgründe gelten auch unter Ehegatten, wobei eheähnliche Verhältnisse der Ehe gleichgestellt werden. Das Gesetz darf keine weiteren Wahlausschlussgründe schaffen. Die erwähnten Wahlausschlussgründe gelten für die Behörden aller Stufen.		23.01.98
33e	<b>Legalitätsprinzip</b>	Wer öffentliche Aufgaben wahrnimmt, ist an KV und Gesetz gebunden. Kantonale Erlasse, die übergeordnetem Recht widersprechen, dürfen von der Regierung, Verwaltung und den Gerichten nicht angewendet werden.		23.01.98

33f	<b>Öffentlichkeit der Verwaltung</b>	Als Grundsatz ist in der KV aufzuführen, dass die Behörden über ihre Tätigkeit zu informieren haben, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Das Vertrauen zwischen Bevölkerung und öffentlichen Institutionen wird durch eine offene Information und Kommunikation verbessert.		03.12.97
33g	<b>Öffentlichkeit der Verhandlungen</b>	Die Verhandlungen der Bürgerversammlungen und Parlamente sind öffentlich. Die Ausnahmen regelt das Gesetz		03.12.97
33h	<b>Finanzaufsicht</b>	Unabhängige Kontrollorgane prüfen die verfassungs- und gesetzmässige Führung des Finanzhaushaltes.		19.12.97
33i	<b>Amtsdauer</b>	Die KV sieht als Amtsdauer vor: - für den Grossen Rat, die Regierung und die weiteren Behörden, einschliesslich Gemeindebehörden, sowie Beamte vier Jahre; - für den Präsidenten oder die Präsidentin des Grossen Rates ein Jahr; - für den Regierungspräsidenten oder die Regierungspräsidentin ein Jahr; - für die Mitglieder der Gerichte sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.		23.01.98
34	<b>PARLAMENT</b>		21f	
34a	<b>Wahl</b>	Wahlbehörde ist das Stimmvolk. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren. Das Stimmverrechnungsverfahren für die Wahl des Grossen Rates wird auf Gesetzesstufe geregelt.	16, 39	23.01.98
34a 2	<b>Berechnung der Mandate</b>	Die Berechnung der Mandate erfolgt auf der Basis der Gesamtbevölkerung eines Wahlkreises.	16	23.01.98
34d	<b>Amtszeitbeschränkung</b>	Für Mitglieder des Grossen Rates gilt ab dem Jahr 2008 eine Amtszeitbeschränkung von vier Amtsdauern.	35a	23.01.98
34g	<b>Grösse des Grossen Rates</b>	Der Grosse Rat zählt 180 Mitglieder.	20	23.01.98
34i	<b>Aufsicht</b>	Der Grosse Rat hat die Aufsicht über die Regierung, die Geschäftsführung der Gerichte und führt die Oberaufsicht der kantonalen Verwaltung und öffentlich-rechtlicher Anstalten.	21e	23.01.98
34k	<b>Wahlen</b>	Der Grosse Rat wählt: Organe des Grossen Rates einschliesslich seiner Vertreter in grenzüberschreitenden parlamentarischen Gremien, Regierungspräsident oder Regierungspräsidentin, Staatssekretär oder Staatssekretärin, Präsident oder Präsidentin und Mitglieder des obersten kantonalen Zivil- und Strafgerichtes sowie des Verwaltungsgerichtes, kantonale Ombudsperson und weitere durch die Gesetzgebung bezeichnete Organe.	21h	23.01.98
34 m	<b>Rechtsetzung</b>	Der Grosse Rat berät und beschliesst über alle Gegenstände, die referendumpflichtig sind. Er erlässt Gesetze und Dringlichkeitsrecht.	21a	23.01.98
34n	<b>Mitwirkung bei Staatsverträgen</b>	Die KV erklärt die Regierung grundsätzlich für die Geschäftsführung in aussenpolitischen Belangen als zuständig. Der Grosse Rat ist zu informieren.  Der Grosse Rat kann aussenpolitische Ziele festlegen. Er übt die parlamentarische Oberaufsicht wie in kantonsinternen Angelegenheiten aus. Er nimmt die ihm zustehenden Mitwirkungsrechte beim Abschluss von Staatsverträgen wahr.  Die Regierung ist zuständig zum Vollzug von Vereinbarungen sowie zum Abschluss von vollziehenden Vereinbarungen und von Verwaltungsvereinbarungen.	49	23.01.98

34o	<b>Planung</b>	Der Grosse Rat legt Legislaturziele einschliesslich Prioritäten fest. Legislaturziele und Prioritätenordnung sind für den Grossen Rat und die weiteren Behörden verbindlich. Der Grosse Rat kann nur mit qualifiziertem Mehr davon abweichen.	21b, 49	23.01.98
34p	<b>Finanzkompetenzen</b>	Der Grosse Rat hat folgende Finanzkompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Voranschlag und Steuerfuss;</li> <li>- Abnahme der Staatsrechnung;</li> <li>- Erteilung von Leistungsaufträgen im Rahmen von Globalbudgets;</li> <li>- Beschluss über neue wiederkehrende und neue einmalige Ausgaben (der Schwellenwert wird im Gesetz festgelegt).</li> </ul> <p>Folgende Punkte müssen nur erwähnt sein, wenn keine schlanke KV gewählt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beschluss über Kredite;</li> <li>- Bürgschaften oder Anleihen des Staates;</li> <li>- An- und Verkauf von Staatsgütern und -bauten.</li> </ul>	21d	23.01.98
34q	<b>Weitere Befugnisse</b>	Der Grosse Rat hat folgende weitere Befugnisse: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beratung und Beschluss über alle Gegenstände die der Volksabstimmung unterliegen;</li> <li>- Fassen von Grundsatzbeschlüssen;</li> <li>- Bestimmung über Zuständigkeitskonflikte zwischen kantonalen Behörden;</li> <li>- Kantonale Besoldungen, soweit sie nicht der Regierung übertragen sind;</li> <li>- Konkurrierende Zuständigkeit zur Regierung bezüglich der Standesinitiative auf Bundesebene</li> <li>- Weitere durch Gesetz übertragene Befugnisse.</li> </ul>	24g, 50b, 50d	23.01.98
34s	<b>Immunität</b>	Für Äusserungen im Grossen Rat und in seinen Organen sind die Mitglieder des Grossen Rates rechtlich nicht verantwortlich. Der Grosse Rat ist jedoch befugt, hinsichtlich einer Äusserung die Straffreiheit aufzuheben, wenn diese offensichtlich missbraucht wird.		23.01.98
35	<b>REGIERUNG</b>			
35a	<b>Wahl</b>	Die Regierungsmitglieder werden durch das Stimmvolk nach dem Majorzverfahren gewählt.	17, 39	23.01.98
35f	<b>Zahl der Regierungsmitglieder</b>	Die Zahl der Regierungsmitglieder wird bei 7 belassen.		23.01.98
35j	<b>Planung und Koordination</b>	Die Regierung hat folgende Planungsinstrumente: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestimmung der Ziele und Mittel des staatlichen Handelns;</li> <li>- Regierungsprogramm;</li> <li>- Planung und Koordination der staatlichen Tätigkeit;</li> <li>- Erstellung des Sach- und Terminplans;</li> <li>- Jahresprogramm;</li> <li>- Erstellung des Finanz- und Investitionsplans zuhanden des Grossen Rates.</li> </ul>		23.01.98

35k	<b>Leitung der zentralen und dezentralen Verwaltung</b>	Die Regierung hat folgende Aufgaben: - Führung der Verwaltung; - Aufsicht über andere Träger öffentlicher Aufgaben; - Bestimmung der Organisation der Verwaltung; - Ernennung des Personals sofern niemand anders zuständig ist; - Ablegung von Rechenschaft zuhanden des Grossen Rates.	24d	23.01.98
35m	<b>Rechtsetzung</b>	Die Regierung leitet in der Regel das Vorverfahren der Rechtsetzung, das heisst sie erarbeitet die Entwürfe und Beschlüsse zuhanden des Grossen Rates, sie erlässt Verordnungen sowie zeitlich dringliche Verordnungen und sie schliesst und kündigt internationale und interkantonale Verträge.	24b	23.01.98
35n	<b>Finanzkompetenzen</b>	Die Regierung erstellt den Voranschlag und die Staatsrechnung zuhanden des Grossen Rates.	24b	23.01.98
35o	<b>Weitere Befugnisse</b>	Die Regierung hat folgende weitere Befugnisse: - Vollzug der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Grossen Rates sowie rechtskräftiger Urteile; - Vertretung des Kantons gegen innen und aussen im Rahmen der vom Grossen Rat vorgenommenen Zielsetzung; - Verantwortung für öffentliche Ordnung und Sicherheit; - Konkurrierende Zuständigkeit mit dem Grossen Rat bezüglich Standesinitiativen auf Bundesebene; - Zuständigkeit zum Kantonsreferendum; - Einberufung der Bundesversammlung; - Stellungnahme zu Bundesvernehmlassungen; - Erteilung des Kantonsbürgerrechts; - Wahl der Mitglieder der kantonalen Verwaltung sofern niemand anders zuständig ist; - Begnadigungen - Weitere durch Gesetz übertragene Befugnisse.	24a, 24c, 24g, 49, 50a bis 50d	23.01.98
35p	<b>Ausserordentliche Lagen</b>	Soweit unaufschiebbarer Regelungsbedarf besteht und das ordentliche Verfahren wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht durchgeführt werden kann, setzt die Regierung durch Verordnung vorläufig Recht. Sie stellt dem Grossen Rat ohne Verzug Antrag auf Erlass gesetzlicher Bestimmungen. Die Verordnung wird längstens ein Jahr angewendet.	21g, 24f	23.01.98
36	<b>VERWALTUNG</b>			
36a	<b>Art</b>	Die Verwaltung erfüllt ihre Aufgaben nach Grundsätzen der Bürgernähe, der Rechtmässigkeit, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit mit Rücksicht auf die Um- und Mitwelt. Die Verwaltung versteht sich als Dienstleistung für die Bürgerschaft.	5, 25, 39	23.01.98
37	<b>JUSTIZ</b>			
37c	<b>Bestellung regionaler Gerichte</b>	Erstinstanzliche Gerichte in Zivil- und Strafsachen werden durch das Stimmvolk gewählt.		23.01.98
37e	<b>Richterliche Unabhängigkeit</b>	Vollständige Unabhängigkeit der Rechtsprechung durch die Justiz. Die richterlichen Behörden sind in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet. Dies wird in der KV festgehalten.	36	23.01.98
37h	<b>Kassationsgericht</b>	Das Kassationsgericht wird abgeschafft.	29a	23.01.98
37i	<b>Verfassungsgericht</b>	Ein Verfassungsgericht wird nicht eingeführt.	34	23.01.98
37k	<b>Organisation und Verfahren</b>	Die Gerichtsorganisation wird in den Grundzügen in der KV festgehalten (vergleiche Art. 98 ff KV BE).	28 bis 33	23.01.98

<b>38</b>	<b>OMBUDSSTELLE</b>			
<b>38a</b>	<b>Organisation</b>	Die KV sieht die Institution einer Ombudsperson vor, die den Bürgerinnen und Bürgern im Verkehr mit den Behörden und öffentlichen Verwaltungen durch Vermittlung hilft. Die KV hält fest, dass die Ombudsperson keine Entscheidbefugnis, jedoch ein unbeschränktes Akteneinsichtsrecht hat. Die Ombudsperson wird vom Grossen Rat gewählt und erstattet diesem periodisch Bericht.	6	23.01.98
<b>39</b>	<b>POLITISCHE PARTEIEN / INITIATIVKOMITEES</b>			
<b>39a</b>	<b>Anerkennung Politische Parteien</b>	Ausdrückliche Anerkennung und Unterstützung der politischen Parteien in der KV: Politische Parteien beteiligen sich bei Wahlen und Abstimmungen und wirken bei der politischen Meinungs- und Willensbildung mit. Dem Gesetzgeber ist die Möglichkeit einzuräumen, politische Parteien zu unterstützen.	19	23.01.98
<b>40</b>	<b>REVISION DER VERFASSUNG</b>			
<b>40a</b>	<b>Allgemeines</b>	Die Revisionsbestimmungen werden nicht derart ausführlich verankert, wie dies in der heutigen KV der Fall ist.		03.12.97
<b>40b</b>	<b>Verfahren</b>	Soweit die KV nichts anderes bestimmt, werden Verfassungsrevisionen im Verfahren der Gesetzgebung vorgenommen (vgl. Art. 127 Abs. 3 KV BE). Verfassungsänderungen unterliegen weiterhin dem obligatorischen Referendum.	74a	03.12.97
<b>40c</b>	<b>Totalrevision, Einleitung</b>	Die Einleitung der Totalrevision wird durch das Stimmvolk beschlossen. Es entscheidet zudem, ob ein Verfassungsrat oder der Grosse Rat die Revision vorbereitet (vgl. Art. 129 Abs. 1 KV BE).	74b, 74c	03.12.97
<b>40e</b>	<b>Totalrevision, Variantenabstimmung</b>	Die totalrevidierte Verfassungsvorlage kann auch Varianten enthalten, über die vorgängig oder gleichzeitig gesondert mit dem Beschluss über die Zuständigkeit des Grossen Rates oder eines Verfassungsrates für die Totalrevision abzustimmen ist.	74d	03.12.97

